

der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 BeamStG).

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion können nur bei demselben Dienstherren bestehen. Sollen Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 8 LBG berufen werden, so ist zuvor durch Versetzung oder Ernennung ein Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg zu begründen. Erst im Anschluss daran ist das neue Amt im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 8 LBG zu übertragen.

6.3 Die Probezeit von zwei Jahren kann in besonders begründeten Fällen von der obersten Dienstbehörde bis auf ein Jahr verkürzt werden. Ist die leitende Funktion bereits in vollem Umfang übertragen worden, ohne dass auch das staatsrechtliche Amt verliehen wurde, beispielsweise weil eine entsprechende Planstelle nicht zur Verfügung stand, oder war unmittelbar zuvor eine vergleichbare leitende Funktion erfolgreich übertragen, sollen diese Zeiten bei Bewährung grundsätzlich auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Mindestprobezeit ist dann nicht zu fordern. Je nach dem Umfang der Anrechnung kann die Probezeit ganz entfallen. Die Dauer der Probezeit unter Berücksichtigung von Anrechnungs- und Verkürzungsmöglichkeiten ist durch einen begleitenden Verwaltungsakt festzusetzen.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. [...]

6.8 Haben sich Beamtinnen und Beamte nicht den Leistungserwartungen entsprechend bewährt, verbleiben sie in dem staatsrechtlichen Amt vor der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe nach § 8 LBG mit entsprechendem Dienstposten. Weitere statusändernde Verfügungen sind nicht erforderlich. Die Feststellung der Nichtbewährung ist schriftlich mitzuteilen.

#### (4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient

- der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder
- der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.

⇒ Probezeit (Beamtenverhältnis)

#### § 5 (Ehrenbeamti/innen; nicht abgedruckt)

#### § 6

#### Beamtenverhältnis auf Zeit

Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

⇒ Querverweis: ⇒ Beamtenengesetz § 7 beachten.

#### § 7

#### Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
  - eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
  - eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,

- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
- die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn

- für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht [...]
- ⇒ Querverweis: Hierzu auch ⇒ Beamtenengesetz § 18 beachten.

#### Auszug aus der BeamtVwV des IM (Entwurf)

1.1 Vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 7 BeamStG in Verbindung mit § 9 BeamtStG erfüllt sind.

1.2 Personen, die zur Einstellung vorgesehen sind (im Folgenden: Bewerberinnen und Bewerber) haben die Verpflichtung, die zur Erstellung eines Personalbogens (Vordruck nach Anlage 1) erforderlichen Angaben unter Vorlage geeigneter Nachweise zu machen. Der Personalbogen kann für Zwecke der Personalverwaltung fortgeschrieben werden. Dabei muss erkennbar bleiben, welche Angaben die Bewerberin oder der Bewerber selbst gemacht hat.

1.3 Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Absatz 2 BeamtStG ist an Hand der Bewerbungsunterlagen von Amts wegen zu prüfen. Grundsätzlich genügt die Vorlage eines Reisepasses oder eines Personalausweises als Nachweis des Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG). Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist nur in Zweifelsfällen oder dann zu fordern, wenn eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder Laufbahnverordnung dies ausdrücklich vorschreibt. [...]

1.4 Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind hinsichtlich der Berufung in das Beamtenverhältnis Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG grundsätzlich gleichgestellt. Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind Island, Lichtenstein und Norwegen. Gleiches gilt für Staatsangehörige eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt hat.

1.5 Die Entscheidung, ob eine Aufgabe unter § 7 Absatz 2 BeamtStG fällt (sog. Vorgebietsbereich) und deshalb nur Deutsche in ein Beamtenverhältnis berufen werden dürfen, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der von der jeweiligen Beamtin oder dem jeweiligen Beamten nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit wahrzunehmenden Funktionen getroffen werden. Grundsätzlich besteht Freizügigkeit in allen Verwaltungsbereichen. Vorverhalten sind nur solche konkreten Aufgaben, deren Wahrnehmung durch Deutsche erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Tätigkeiten eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die ihre Wurzel im Staatsangehörigkeitsband haben.

Die Entscheidung trifft die jeweilige Ernennungsbehörde.

1.6 Zur Einstellung muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 des [...]BZRG) vorliegen, das

nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der Ernennungsbehörde zu beantragen. [...]

1.7 Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung über etwaige anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren, über noch nicht im Führungszeugnis eingetragene und der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister unterliegende Verurteilungen sowie über verhängte Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren vorzulegen. Disziplinarmaßnahmen sind nicht anzugeben, wenn sie bei weiteren Disziplinarverfahren und bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen; Bewerberinnen und Bewerber haben sich gegebenenfalls über die Rechtslage zu vergewissern. Nicht als Disziplinarmaßnahmen in diesem Sinne gelten Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines nicht vergleichbaren Zivil- oder Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.

Die Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber und damit im Zusammenhang stehende Unterlagen sind zu löschen, sobald feststeht, dass das anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren zu keiner Verurteilung führte oder die Daten nach § 49 BeamtStG nicht mitgeteilt werden dürfen.

1.8 Als Nachweis, dass sich Bewerberinnen und Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, kann, falls die vorgesehene Verwendung es erfordert, eine entsprechende Erklärung mit zur Nachprüfung geeigneten Unterlagen verlangt werden. Dabei kann auch eine Erklärung verlangt werden, ob Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (§§ 915 ff. der Zivilprozessordnung) vorliegen.

1.9 Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (vergleiche auch Nummer 26; abgedruckt bei § 33). Zum Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird auf die Anlage 2 (Belehrung; unten abgedruckt) verwiesen. Die besondere politische Treupflicht von Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) und gehört deshalb zu deren Kernpflichten. Sie gilt für jedes Beamtenverhältnis und für jede Funktion, in der die Beamtin oder der Beamte tätig ist beziehungsweise in der die Bewerberin oder der Bewerber tätig werden soll.

#### ⇒ Grundgesetz § 33

Die politische Treupflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht lediglich verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, dass Beamtinnen und Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachten und erfüllen sowie das Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führen. Die politische Treupflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen aber uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. Sie fordert von Beamtinnen und Beamten insbesondere, dass sie sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Von Beamtinnen und Beamten wird erwartet, dass sie diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennen und anerkennen, für den es sich lohnt einzutreten.

Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden werden. Hierfür gelten die nachstehenden Grundsätze:

Es dürfen keine Umstände vorliegen, die nach Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen. Das bedeutet, dass die für die Einstellung Verantwortlichen im Augenblick der Entscheidung nach den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln davon überzeugt sein müssen, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, nach Begründung eines Beamtenverhältnisses jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Der Überzeugung der Ernennungsbehörde liegt ein Urteil zugrunde, das zugleich eine Prognose enthält. Es gründet sich auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung. Zur Begründung berechtigter Zweifel reicht es in der Regel aus, dass die Ernennungsbehörde sich auf festgestellte äußere Verhaltensweisen stützt und wertend auf eine möglicherweise darin zum Ausdruck kommende innere Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung schließt. Die Zweifel müssen allerdings auf Umständen beruhen, die von hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreupflicht auszulösen. Nicht erforderlich ist die Feststellung, dass die Bewerberin oder der Bewerber tatsächlich ein „Verfassungsfeind“ ist.

Der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt kann für die Beurteilung der Persönlichkeit von Bewerberinnen und Bewerbern erheblich sein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verfassungswidrigkeit der Partei durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht. Entsprechendes gilt für sonstige Organisationen unabhängig davon, ob sie verboten sind.

Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten die jährlichen Verfassungsschutzberichte, zum Beispiel des Bundesministeriums des Innern und des Innenministeriums Baden-Württemberg. Maßgebliches Kriterium für die Bewertung einer Partei oder Organisation als verfassungsfeindlich sind die Feststellungen des Verfassungsschutzberichts. Bei einer Einstufung der Partei beziehungsweise der Organisation als extremistisch ist von deren Verfassungsfeindlichkeit auszugehen. Erforderlichenfalls kann über das Innenministerium Baden-Württemberg eine gutachtliche Äußerung des Landesamts für Verfassungsschutz angefordert werden.

Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen oder ein der Mitgliedschaft vergleichbares Verhalten, beispielsweise ein aktives Eintreten für die Partei oder Organisation, bietet Anhaltspunkte für Zweifel, denen die Ernennungsbehörde nachzugehen verpflichtet ist. Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die Bewerberinnen und Bewerber anzuhören. In der Anhörung, gegebenenfalls im Einstellungsgespräch, kann sich die Ernennungsbehörde ein Bild über die Beziehungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu der Partei oder Organisation machen, zum Beispiel über die näheren Umstände der Mitgliedschaft, die Intensität der Einbindung in die Partei / Organisation und die persönlichen Überzeugungen der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Befragung muss sich auf die äußeren Umstände der Mitgliedschaft sowie auf die innere Einstellung von Bewerberinnen oder Bewerbern zur Partei oder Organisation beziehen. Durch die Anhörung können Zweifel an der Verfassungstreue möglicherweise ausgeräumt werden. Ebenso wenig, wie verfassungsfeindliches Verhalten zwingend eine Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen voraussetzt, ergibt sich zwangsläufig aus einer solchen Mitgliedschaft ein verfassungsfeindliches Verhalten von Bewerberinnen und Bewerbern.

Die Ernennungsbehörde muss die zu Zweifeln Anlass gebenden Umstände darlegen. Die Widerlegung ist Sache der Bewerberin und des Bewerbers, welche bei der Aufklärung des Sachverhalts eine Mitwirkungspflicht haben. Kommen sie dieser nicht nach, ist die Ernennungsbehörde berechtigt, die bestehenden Zweifel an der Verfassungstreue als gerechtfertigt anzusehen. Dies gilt auch bei einer Weigerung der Bewerberin oder des Bewerbers, die unter Nummer 1.10 genannte Erklärung zu unterschreiben.

Können die Zweifel an der Verfassungstreue nicht ausgeräumt werden, darf eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfolgen.

Ist ein Beamtenverhältnis zur Ausbildung für Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes gesetzlich vorgeschrieben, kann die Einstellung nur versagt werden, wenn dies trotz des Ausbildungszwecks geboten erscheint.

1.10 Vor der Entscheidung über die Einstellung erfolgt nach Anlage 2 eine schriftliche Belehrung der Bewerberin oder des Bewerbers. Diese haben die Erklärung nach Anlage 2 zu unterschreiben.

1.11 Eine Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz findet nicht statt. Ergeben sich im Einstellungsverfahren, insbesondere im Einstellungsgespräch, jedoch Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern, ist über das Innenministerium eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten, ob Tatsachen über diese Personen bekannt sind, die unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen eine Einstellung begründen. Die Anfrage darf erst erfolgen, wenn die Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers konkret beabsichtigt ist, das heißt, wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Einstellung erfüllt sind. Die Anfrage ist zu begründen und auf dem Dienstweg an das Innenministerium zu richten. Die Bewerberin oder der Bewerber ist vorher zu unterrichten (§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Landesverfassungsschutzgesetzes). Die Unterrichtung ist mit der Anfrage nachzuweisen.

Das Innenministerium gibt die Anfrage der Ernennungsbehörde an das Landesamt für Verfassungsschutz zur Überprüfung weiter. Dabei werden vom Landesamt für Verfassungsschutz nur Auskünfte aus Datenbeständen des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsbehörden eingeholt. Besondere auf die Bewerberin oder den Bewerber ausgerichtete Ermittlungen des Verfassungsschutzes finden nicht statt.

Sind keine Erkenntnisse vorhanden, wird dies unverzüglich unter nachrichtlicher Beteiligung des Innenministeriums der Ernennungsbehörde mitgeteilt.

Liegen Erkenntnisse vor, übermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz diese an das Innenministerium. Dabei werden dem Innenministerium nur rechtserhebliche Tatsachen, die geeignet sind, Zweifel an der Verfassungstreue zu begründen, mitgeteilt.

Das Innenministerium scheidet bei der Prüfung und Wertung der Erkenntnisse sogenannte Jugendünden und Bagatellfälle von der Weitergabe aus, soweit nicht zusätzliche Erkenntnisse über die angefragte Person vorliegen. Das Innenministerium leitet nur solche, offen verwertbare, Tatsachen an die Ernennungsbehörden weiter, die geeignet sind, Zweifel an der Verfassungstreue zu begründen.

- 1.12 Es sind folgende Verfahrensgrundsätze zu beachten:
- Einer Bewerberinnen oder einem Bewerber werden stets sämtliche Angaben mitgeteilt, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen.
  - Jeder Bewerberin und jedem Bewerber wird vor der Entscheidung über die Ablehnung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Ablehnungsgründen gegeben.
  - Einer Bewerberin oder einem Bewerber wird gestattet, bei der Anhörung eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten oder eine sonstige Person des Vertrauens beizuziehen.
  - Bei der Anhörung wird stets ein Protokoll angefertigt, von dem die Bewerberin oder der Bewerber auf Verlangen eine Mehrfertigung erhält.
  - Die Entscheidung über die Ablehnung ergeht stets unter Beteiligung der obersten Dienstbehörde. Die politisch verantwortliche Ministerin beziehungsweise der politisch verantwortliche Minister ist einzuschalten.
  - Der Bewerberin oder dem Bewerber ist der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene schriftliche begründete Ablehnungsbescheid zuzustellen.

#### Anlage 2 – Belehrung

Nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatugesetzes müssen Beamtinnen und Beamte sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung einsetzen.

Dementsprechend darf nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatugesetzes in das Beamtenverhältnis nur beru-

fen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten von im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamtinnen und Beamte, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet wird.

Danach haben Bewerberinnen und Bewerber folgende Erklärung zu unterschreiben:

#### Erklärung

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treupflichten mit einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechnen muss.

⇒ Einstellung (Altersgrenze); ⇒ Einstellungserlass;  
⇒ Probezeit

#### § 8

#### Ernennung

- (1) Einer Ernennung bedarf es zur
  1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
  2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
  3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
  4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer

Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein
  1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
  2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nummer 1 und
  3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

- (3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.
- (4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
  - ⇒ Einstellungserlass; ⇒ Ernennungsgesetz;
  - ⇒ Laufbahnverordnung-KM
  - ⇒ Querverweis: ⇒ Beamtengesetz § 9 beachten.

#### § 9

#### Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

- ⇒ Ernennungsgesetz; ⇒ Gleichbehandlungsgesetz
- ⇒ Querverweis: ⇒ Beamtengesetz §§ 9-13 beachten.

#### Auszug aus der BeamtVwV des IM (Entwurf):

3.1 Zur Eignung im Sinne von § 9 BeamtStG gehört auch die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn, über die der Dienstherr ohne Beurteilungsspielraum zu entscheiden hat. Die gesundheitliche Eignung ist dann nicht mehr gegeben, wenn aufgrund einer Prognose, die den Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze umfasst, tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten oder die Beamtin oder der Beamte erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird. Hierzu ist von der Bewerberin oder dem Bewerber ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Dieses soll im Zeitpunkt der Personalmaßnahme nicht älter als sechs Monate sein. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

Die Untersuchung der zur Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt in aller Regel vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Ausnahmsweise sollen diese Untersuchungen oder gegebenenfalls weitere Untersuchungen bereits vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise vor der Einstellung in das öffentlich-rechtliche Ausstellungsverhältnis erfolgen, wenn die Ausbildung mit dem Ziel der späteren Berufsausübung im öffentlichen Dienst erfolgt oder wenn die Art der Ausbildung besondere Anforderungen an die Dienstfähigkeit stellt. Auf die Ausführungen bei Nummer 2.2 (abgedruckt bei § 4) wird hingewiesen.

3.2 Nach § 128 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) müssen die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen gefördert und ein an-

gemessener Anteil schwerbehinderter Menschen unter den Beamtinnen und Beamten erreicht werden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung soll zum Beispiel durch Verringerung der Anforderungen an die gesundheitliche Eignung gefördert werden. Schwerbehinderte im Sinne von § 72 SGB IX, die als Tarifbeschäftigte angestellt sind, können in das Beamtenverhältnis übernommen werden, soweit sonstige Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

3.3 Liegen Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vor, soll ihnen bei insgesamt annähernd gleicher Eignung der Vorzug vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern gegeben werden, auch wenn einzelne Eignungsmerkmale beider Bewerber bedingungslos schwächer ausgeprägt sind. Schwerbehinderte Menschen werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 82 SGB IX). Kein Anspruch auf Einladung zum Vorstellungsgespräch besteht, wenn der öffentliche Arbeitgeber den Arbeitsplatz berechtigterweise nur intern zur Besetzung ausschreibt.

#### 3.4 (Vollzugs- und Einsatzdienste; hier nicht abgedruckt)

3.5 Schwerbehinderte Menschen dürfen auch dann in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Es muss aber bei der Vorstellung und bei der Ernennung auf Lebenszeit davon ausgegangen werden können, dass der schwerbehinderte Mensch mindestens fünf Jahre dienstfähig bleibt. Dies muss im ärztlichen Gutachten zum Ausdruck kommen.

Von schwerbehinderten Beamtinnen und schwerbehinderten Beamten darf nur das Mindestmaß gesundheitlicher Eignung für die betreffende Stelle verlangt werden. Es muss für die Dauer des Prognosezeitraums eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass der schwerbehinderte Mensch dienstfähig bleibt und darüber hinaus im Prognosezeitraum keine erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten auftreten.

Die gesundheitliche Eignung kann im Allgemeinen auch dann noch als ausreichend angesehen werden, wenn der schwerbehinderte Mensch nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der betreffenden Laufbahn geistig und körperlich geeignet ist.

3.6 Die Dienststellen sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Auf § 82 SGB IX wird hingewiesen. In Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt werden.

⇒ Schwerbehinderung (Allgemeines)

#### Hinweise der Redaktion:

1. Durch das Chancengleichheitsgesetz erhält die Geschlechtszugehörigkeit der Frau die rechtliche Bedeutung eines Hilfsmaßstabes bei gleicher oder annähernd gleicher Einschätzung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung – mit Vorrang gegenüber anderen Hilfsmaßstäben wie dem Dienstalter. (Quelle: VGH Mannheim, 25.7.1996 – 4 S 1525/96)
  - ⇒ Funktionsstellen (Besetzung)
2. Bei der Beurteilung der Eignung sind die in der Familienarbeit und in ehrenamtlicher Tätigkeit erworbene überfachlichen Kompetenzen einzubeziehen, soweit sie für die vorgesehene Tätigkeit von Bedeutung sind und in das Bewerbungsverfahren eingebracht werden. Bei Vorliegen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung von Frauen und Männern dürfen geringere aktive Dienst- oder Beschäftigungszeiten, Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht berücksichtigt werden.
  - ⇒ Chancengleichheitsgesetz § 10 Abs. 2 und 3
3. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden in der Regel verbeamtet, wenn mit hinreichender Sicherheit eine Zuruhesetzung innerhalb von fünf Jahren ab der Einstellung ausgeschlossen werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht (AZ: BVerwG 2 C 12.11 und 2 C 18.12) hat im Juli 2013 entschieden, dass „gegenwärtig leistungsfähigen“ Bewerber/innen eine Einstellung nur verweigert werden kann, wenn ihre vorzeitige Pensionierung vor Erreichen der Altersgrenze überwiegend wahrscheinlich ist. Dafür muss es tatsächliche Anknüpfungspunkte geben.